



Stadtverwaltung

Stadt Oberasbach | Postfach 11 51 | 90519 Oberasbach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

es schreibt Ihnen:
Herr Kanhäuser
Ordnungsamt - III-30.1-ka
Telefon: 0911 / 9691-133
Telefax: 0911 / 693174
E-Mail: kanhaeuser@oberasbach.de

Oberasbach, 19. April 2021

Bundestagswahl am 26. September 2021 Örtliche Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September diesen Jahres findet die Bundestagswahl statt. Die Parteien und Wählergruppen haben das Recht auf öffentlichen Flächen Wahlwerbung zu betreiben. Hierzu bedürfen sie vorher einer Sondernutzungserlaubnis der Stadtverwaltung. Diese Erlaubnis für die Aufstellung von Plakatständern wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Aufstellung von Plakatständern mit einer Größe von höchstens DIN A 1 ist 6 Wochen vor der Wahl, also ab Samstag, den 14. August 2021 zulässig.
2. An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf jeweils nur ein Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe angebracht werden.
3. Im Bereich des Ortszentrums ist - außer auf den von der Stadt aufgestellten Litfaßsäulen - die Plakatierung untersagt. Zum Ortszentrum zählen die gesamte Fußgängerzone und die Parkplätze an der Hochstraße und an der Kurt-Schumacher-Straße.
4. Die Plakatständer dürfen nur außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufgestellt werden, sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Auf Überquerungshilfen (Mittelinsele), Fahrbahnteilern und in Kreisverkehren ist die Plakatierung untersagt.
5. Die Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen (z.B. Ampelanlagen, Stützmauern, Brücken, Pfeilern, Verkehrszeichen und Bäumen) angebracht werden. An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen sie nur angebracht werden, wenn diese sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen.
6. Die Standsicherheit bzw. die ordnungsgemäße Befestigung der Plakatständer sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
7. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

Hausanschrift:
Stadt Oberasbach
Rathausplatz 1
90522 Oberasbach

Sprechzeiten:
MO-FR von 8 bis 12 Uhr
MI zusätzlich 13 bis 18 Uhr

Telefon
(+49) 0911 9691 - 0
Telefax
(+49) 0911 693174
E-Mail
stadt@oberasbach.de
Internet
www.oberasbach.de

Sparkasse Fürth
IBAN DE73 7625 0000 0190 1000 08
BIC BYLADEM1SFU
Raiffeisenbank Bibertgrund
IBAN DE38 7606 9669 0000 1372 00
BIC GENODEF1ZIR



8. Einer Aufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei, bestimmte Plakatständer zu versetzen oder zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Plakate auf Kosten der verantwortlichen Aufsteller von der Stadt entfernt.
9. Der Aufsteller hat die Stadt von allen Ansprüchen –auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Plakatständer ergeben, freizustellen.

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung darf auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes hingewiesen werden, wonach während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten sind.

Für die Aufstellung von Informationsständen ist eine Sondernutzungserlaubnis der Stadtverwaltung erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Ordnungsamt der Stadt Oberasbach, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kanhäuser